

REGLEMENT ÜBER DIE GEMEINDEFÜHRUNG IN KATASTROPHEN UND NOTLAGEN DER EINWOHNERGEMEINDE NIEDERRIED b.I.

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Niederried b.I., gestützt auf

- die kantonale Gesetzgebung über Katastrophen und Notlagen,
- Artikel 28 Buchstabe i) der Gemeindeordnung vom 1. Januar 1999,

beschliessen:

Gegenstand	<p>Art. 1 Dieses Reglement regelt</p> <p><i>a</i> die Führung der Einwohnergemeinde Niederried b.I. in Katastrophen und Notlagen im Sinn von Artikel 2 des kantonalen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetzes vom 24. Juni 2004 (KBZG),</p> <p><i>b</i> die Bildung einer gemeinsamen regionalen Führungsorganisation mit der Einwohnergemeinde Unterseen und weiteren angeschlossenen Gemeinden.</p>
Gemeindeorgane im Allgemeinen	<p>Art. 2 ¹ Die Organe der Gemeinde nehmen ihre ordentlichen Zuständigkeiten in Katastrophen und Notlagen so lange als möglich wahr.</p> <p>² Die Amtsdauer und die Amtszeit laufen für die Dauer der Katastrophe oder Notlage soweit erforderlich für alle Gewählten weiter, bis im ordentlichen Verfahren gewählte Nachfolgerinnen oder Nachfolger ihr Amt antreten können.</p>
Gemeinderat	<p>Art. 3 ¹ Der Gemeinderat ist in Katastrophen und Notlagen unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Er beschliesst mit der Mehrheit der anwesenden und stimmenden Mitglieder.</p> <p>² Er ersetzt Mitglieder, die für längere Zeit nicht verfügbar sind.</p> <p>³ Der Gemeinderat berichtet der Gemeindeversammlung nach Bewältigung der Katastrophe oder Notlage über die getroffenen Massnahmen.</p> <p>⁴ Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten der Regionalen Führungsorganisation.</p>
Regionale Führungsorganisation 1. Übertragung	<p>Art. 4 ¹ Die Gemeinde bildet zusammen mit der Einwohnergemeinde Unterseen und weiteren angeschlossenen Gemeinden eine gemeinsame Regionale Führungsorganisation für die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen.</p> <p>² Die Einwohnergemeinde Unterseen erfüllt die Aufgabe als Sitzgemeinde.</p> <p>³ Die Gemeinde unterstellt sich für den Bereich der Führungsorganisation bei Katastrophen und Notlagen im Rahmen dieses Reglements dem Recht der Einwohnergemeinde Unterseen.</p>

2. Zuständigkeiten

Art. 5 ¹ Die Regionale Führungsorganisation umfasst einen Regionalen Führungsrat, bestehend aus den Präsidentinnen und Präsidenten der Gemeinderäte aller angeschlossenen Gemeinden, sowie einen Regionalen Führungsstab, welcher den Führungsrat unterstützt.

² Die Regionale Führungsorganisation

- a untersteht im Fall von Katastrophen und Notlagen dem Gemeinderat und unterstützt diesen in der Bewältigung der Lage,
- b kann im Fall akuter Gefahr von sich aus tätig werden und die erforderlichen Massnahmen ergreifen,
- c verfügt in Katastrophen und Notlagen über die erforderlichen persönlichen und sachlichen Mittel der Gemeinde.

³ Im Übrigen richten sich die Organisation und die Zuständigkeiten der Regionalen Führungsorganisation im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften nach den Bestimmungen der Einwohnergemeinde Unterseen.

3. Vertrag

Art. 6 Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten, namentlich die Mitwirkungsrechte und die Kostenbeteiligung der Gemeinde, durch Vertrag mit dem zuständigen Organ der Einwohnergemeinde Unterseen.

Inkrafttreten

Art. 7 ¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2008 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten sind aufgehoben

- a Reglement für ausserordentliche Lagen vom 7. Juni 1991,
- b weitere diesem Reglement widersprechende Vorschriften.

Die Gemeindeversammlung von Niederried hat am 7. Dezember 2007 das vorstehende Reglement genehmigt.

Einwohnergemeinde Niederried b.I.

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

H. Studer

Chr. Hartmann

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das vorliegende Reglement während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2007 öffentlich in der Gemeindeschreiberei Niederried aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde in den Amtsanzeigern von Interlaken vom 8. November 2007 und 6. Dezember 2007 publiziert.

Niederried, 10. Dezember 2007

Der Gemeindeschreiber:

Chr. Hartmann